



17/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

10. Juni 2024

Richtlinie

**zur Regelung der Zugangsprüfung
zum Nachweis der Studierfähigkeit
gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz
für die Bachelorstudiengänge
des Fachbereichs Duales Studium
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.04.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Allgemeines	3
§ 3	Prüfungsverfahren	3
§ 4	Prüfungsausschuss	4
§ 5	Zulassung zur Zugangsprüfung	4
§ 6	Fachlich ähnliche Berufsausbildungen im Sinne von § 11 Abs. 2 BerlHG	4
§ 7	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	4
Anlage		
	Fachlich ähnliche Berufsausbildungen im Sinne von § 11 Abs. 2 BerlHG für die Studiengänge des Fachbereichs Duales Studium	5

Richtlinie zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Duales Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.04.2024

Aufgrund des § 11 Abs. 3 und 6 i. V. m. § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260) i. V. m. der Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz vom 14.11.2023 (MB 63/2023), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Duales Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß der „Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz vom 14.11.2023“ (MB 63/2023) sowie die Anerkennung fachlich ähnlicher Berufsausbildungen im Sinne von § 11 Abs. 2 BerlHG.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die Studierfähigkeit des angestrebten Studienganges an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) verfügt.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium am Fachbereich Duales Studium aufnehmen wollen, gilt, dass die Zugangsprüfung nicht abgelegt werden muss, wenn für einen anderen Bachelorstudiengang an der HWR Berlin bereits eine Zugangsprüfung nach der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) bestanden worden ist. Das gilt auch für eine an einem anderen Fachbereich der HWR Berlin bestandene Zugangsprüfung, sofern diese aufgrund einer inhaltlich dieser Richtlinie entsprechenden Verfahrensweise abgenommen worden ist. Dann gilt die dort bestandene Zugangsprüfung auch für das neue Bewerbungsverfahren, sofern auch für dieses eine Zulassung nach § 11 Abs. 3 BerlHG beantragt ist. Diese Regelungen finden auf Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium am Fachbereich Duales Studium in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Industrielle Elektrotechnik, Informatik, Konstruktion und Fertigung und Technisches Facility Management aufnehmen wollen, keine Anwendung.

§ 3 Prüfungsverfahren

(1) Für die Durchführung des Verfahrens gilt die „Richtlinie zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie findet auf Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium am Fachbereich Duales Studium in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Industrielle Elektrotechnik, Informatik, Konstruktion und Fertigung und Technisches Facility Management aufnehmen wollen, keine Anwendung.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Zugangsprüfungen nach § 11 Abs. 3 BerlHG ist für alle Fachbereiche der HWR Berlin der Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für:

- die Organisation der Zugangsprüfungen,
- Bestellung der Prüfenden,
- Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

Er achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen und der anwendbaren Richtlinien und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

§ 5 Zulassung zur Zugangsprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist beim Studierendenservice zu stellen. Der Studierendenservice leitet den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter.

§ 6 Fachlich ähnliche Berufsausbildungen im Sinne von § 11 Abs. 2 BerlHG

Maßgeblich für den fachlichen Umfang der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 11 Abs. 2 BerlHG ist das Berufsfeld, zu dem die bisherige Ausbildung gehört. Insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen weisen die erforderliche Nähe im Sinne von § 11 Abs. 2 BerlHG auf.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Duales Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 20.04.2016“ außer Kraft.

Anlage

Fachlich ähnliche Berufsausbildungen

im Sinne von § 11 Abs. 2 BerlHG für die Studiengänge des Fachbereichs Duales Studium

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten als einschlägig im Sinne des § 6:

1. Für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre:
 - Automobilkaufleute
 - Bankkaufleute
 - Hotelkaufleute
 - Industriekaufleute
 - Informatikkaufleute
 - Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufleute
 - Kaufleute im Gesundheitswesen
 - Kaufleute im Groß- und Außenhandel
 - Kaufleute Einzelhandel
 - Kaufleute Eisenbahn- und Straßenverkehr
 - Kaufleute für audiovisuelle Medien
 - Kaufleute für Büromanagement
 - Kaufleute für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
 - Kaufleute für Marketingkommunikation
 - Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung
 - Kaufleute für Versicherungen und Finanzen
 - Kaufleute Verkehrsservice
 - Luftverkehrskaufleute
 - Medienkaufleute Digital und Print
 - Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
 - Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte
 - Schifffahrtskaufleute
 - Servicekaufleute im Luftverkehr
 - Sport- und Fitnesskaufleute
 - Steuerfachangestellte
 - Tourismuskaufleute
 - Veranstaltungskaufleute

2. Für folgende Fachrichtungen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre zusätzlich ebenso¹:
Bank:
 - Investmentfondskaufleute
 - Kaufleute für Versicherung und FinanzenImmobilien:
 - Immobilienkaufleute

¹ Für unter 2. nicht aufgeführte Fachrichtungen gelten nur die unter 1. genannten Berufsausbildungen als einschlägig im Sinne des § 6.

Industrie:

- Verkäuferinnen und Verkäufer
- Verwaltungsfachangestellte
- Sozialversicherungsfachangestellte

Spedition und Logistik:

- Berufskraftfahrerinnen und -fahrer
- Binnenschifferinnen und -schiffer
- Eisenbahnerinnen und Eisenbahner im Betriebsdienst
- Fachkräfte für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Fachkräfte für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Fachkräfte für Lagerlogistik
- Fachkräfte für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice
- Fachlageristinnen und -lageristen
- Hafenschifferinnen und -schiffer
- Servicefahrerinnen und -fahrer

Tourismus:

- Hotelfachleute
- Kaufleute für Tourismus und Freizeit

Versicherung:

- Kaufleute für Versicherung und Finanzen

3. Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik:

- Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste
- Fachinformatikerinnen und -informatiker
- Informatikkaufleute
- Informations- und Telekommunikationssystemkaufleute
- Mathematisch-technische Software-Entwicklerinnen und -Entwickler
- Assistentinnen und Assistenten für Informatik (FR WI)
- Kaufmännische Assistentinnen und Assistenten, Wirtschaftsassistentinnen und -assistenten- Informationsverarbeitung

4. Für den Studiengang Bauingenieurwesen:

- Ausbaufacharbeiterinnen und -facharbeiter
- Baustoffprüferinnen und Baustoffprüfer
- Bauwerksabdichterinnen und -abdichter
- Bauwerksmechanikerinnen und -mechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik
- Bauzeichnerinnen und Bauzeichner
- Beton- und Stahlbetonbauerinnen und -bauer
- Betonfertigteilbauerinnen und -bauer
- Brunnenbauerinnen und -bauer
- Dachdeckerinnen und Dachdecker
- Estrichlegerinnen und -leger
- Fachkräfte für Holz- und Bautenschutzarbeiten
- Fassadenmonteurinnen und -monteure
- Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerinnen und -leger
- Gerüstbauerinnen und -bauer
- Gleisbauerinnen und -bauer
- Hochbaufacharbeiterinnen und -facharbeiter
- Holz- und Bautenschützerinnen und -schützer
- Kanalbauerinnen und -bauer

- Maurerinnen und Maurer
 - Metallbauerinnen und -bauer
 - Parkettlegerinnen und -leger
 - Rohrleitungsbauerinnen und -bauer
 - Spezialtiefbauerinnen und -bauer
 - Straßenbauerinnen und -bauer
 - Tiefbaufacharbeiterinnen und -facharbeiter
 - Trockenbaumonteurinnen und -monteure
 - Wasserbauerinnen und -bauer
 - Zimmerleute
 - Fachkräfte für Metalltechnik
 - Feuerungs- und Schornsteinbauerinnen und -bauer
 - Gärtnerinnen und Gärtner – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - Geomatikerinnen und Geomatiker
 - Holzbearbeitungsmechanikerinnen und -mechaniker
 - Holzmechanikerinnen und -mechaniker
 - Malerinnen und Lackiererinnen sowie Maler und Lackierer
 - Naturwerksteinmechanikerinnen und -mechaniker
 - Steinmetzinnen und Steinbildhauerinnen sowie Steinmetze und Steinbildhauer
 - Technische Systemplanerinnen und -planer
 - Vermessungstechnikerinnen und -techniker
 - Werkstoffprüferinnen und -prüfer
5. Für den Studiengang Informatik:
- Elektronikerinnen und Elektroniker für Informations- und Systemtechnik
 - Fachinformatikerinnen und -informatiker
 - Informationselektronikerinnen und -elektroniker
 - Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerinnen und -Elektroniker
6. Für den Studiengang Industrielle Elektrotechnik:
- Elektroanlagenmonteurinnen und -monteure
 - Elektronikerinnen und Elektroniker
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Automatisierungstechnik
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Betriebstechnik
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Geräte und Systeme
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Informations- und Systemtechnik
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik
 - Industrieelektrikerinnen und -elektriker
 - Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerinnen und -Elektroniker
 - Informationselektronikerinnen und Informationselektroniker
 - Mechatronikerinnen und Mechatroniker
 - Systemelektronikerinnen und -elektroniker
7. Für den Studiengang Konstruktion und Fertigung:
- Anlagenmechanikerinnen und -mechaniker
 - Behälter- und Apparatebauerinnen und -bauer
 - Fertigungsmechanikerinnen und -mechaniker
 - Fluggerätmechanikerinnen und -mechaniker
 - Industriemechanikerinnen und -mechaniker

- Kfz-Mechanikerinnen und -mechaniker
 - Konstruktionsmechanikerinnen und -mechaniker
 - Mechatronikerinnen und Mechatroniker
 - Produktionstechnologinnen und -technologien
 - Werkzeugmechanikerinnen und -mechaniker
8. Für den Studiengang Technisches Facility Management:
- Anlagenmechanikerinnen und -mechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
 - Bauzeichnerinnen und Bauzeichner
 - Elektroanlagenmonteurinnen und -monteure
 - Elektronikerinnen und Elektroniker
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Automatisierungstechnik
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Betriebstechnik
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Geräte und Systeme
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Informations- und Systemtechnik
 - Elektronikerinnen und Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/
 - Fachkräfte für Abwassertechnik
 - Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
 - Feuerungs- und Schornsteinbauerinnen und -bauer
 - Industrieelektrikerinnen und -elektriker
 - Informations- und Telekommunikationssystem- Elektronikerinnen und Elektroniker
 - Informationselektronikerinnen und -elektroniker
 - Klempnerinnen und Klempner
 - Mechatronikerinnen und Mechatroniker für Kältetechnik
 - Ofen- und Luftheizungsbauerinnen und -bauer
 - Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerinnen und -mechatroniker
 - Systemelektronikerinnen und -elektroniker
 - Technische Systemplanerinnen und -planer